

HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN IM BAUGEWERBE

ÜBERSICHT

Gesamtübersicht für Bauunternehmer und Planer
Richtwerte Versicherungssummen für Planer / Spezialisten
Erläuterungen zur Berufshaftpflicht Versicherung
Erläuterungen zur Betriebshaftpflicht Versicherung
Versicherungsschutz für ‚Reine Vermögensschäden‘

Kanton Luzern
Dienststelle Immobilien
Stadthofstr. 4
6003 Luzern

Zürich Versicherungs-Gesellschaft
Key Account Management
Maihofstr. 1
6004 Luzern

Markus Fanger
Senior Underwriter
Tel 041 416 67 09
Fax 041 417 57 09

2. Teil Versicherungen rund um den Bau

2.1 Berufshaftpflicht-Versicherung

2.1.1 Was ist eine Berufshaftpflicht-Versicherung?

Haftpflichtrisiken

Haftpflichtrisiken sind für den Einzelnen nur schwer kalkulierbar. Kaum abschätzbar sind sowohl die Wahrscheinlichkeit als auch das Ausmass einer möglichen Schädigung. Haftpflichtrisiken können existenziell bedrohlich sein.

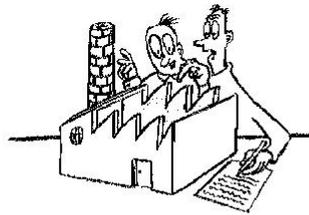
Vertragserfüllungsrisiken

In der Berufshaftpflicht-Versicherung für Architekten und Bauingenieure kann ein Teil des Unternehmerrisikos, nämlich Schäden und Mängel an Bauten, bei entsprechender Ausbildung und Qualifikation des Planers mitversichert werden.

Berufshaftpflichtrisiken

Man unterscheidet

- Anlagerisiko: Gefahren aus der Existenz von dem Betrieb dienenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen rund um das Projektierungsbüro;
- Betriebs- und Berufsrisiko: Gefahren durch die Tätigkeit und das Verhalten der versicherten Personen im Projektierungsbüro und auf der Baustelle (z.B. Fehler in der Bauleitung);
- Planungsrisiko: Gefahren aus Planung von Bauwerken und Beratung (z.B. fehlerhafte Pläne oder Berechnungen).



Versicherungsschutz

Die Versicherung bietet Schutz vor Schadenersatzansprüchen, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden.

Rechtsschutz

Mitversichert ist auch die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche.



2.1.2 Wer braucht eine Berufshaftpflicht-Versicherung?

Vertretung

Die Versicherungsgesellschaft übernimmt die Vertretung des Versicherten im Schadenfall inkl. der allfälligen Prozessführung (Anwalts-, Expertise-, Gerichts- und Parteientschädigungen u.ä.).

Weitere Dienstleistungen

Der Versicherer steht zudem für weitere Dienstleistungen wie Beratung, Information und Mithilfe bei der Risikobewältigung (Risikoanalyse, Massnahmenvorschläge u.ä.) zur Verfügung.

Zielgruppe

Sämtliche Architekten und Bauingenieure, aber auch andere Planer, Spezialisten und Berater sollten über eine Berufshaftpflicht-Versicherung verfügen.

Versicherte Personen

Die Versicherung schützt den Versicherungsnehmer, die Vertreter des Versicherungsnehmers, leitendes Personal, alle anderen Arbeitnehmer und zugezogenen Hilfspersonen aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb.

Subunternehmer und -planer

Nicht versichert sind selbständige Berufsleute und Unternehmer, die der Versicherungsnehmer beauftragt, wie auch Subplaner und freie Mitarbeiter.

Hinweis:

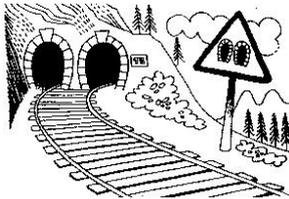
Versicherungsdeckung der Subplaner abklären; diese können unter gewissen Voraussetzungen in die Police miteingeschlossen werden.

2.1.3 Was ist versichert?

Grundrisiko

Versichert sind Ansprüche wegen

- Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder anderer Gesundheitsschädigung von Personen);
- Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen) ohne Schäden und Mängel an Bauten;
- Vermögensschäden als Folge versicherter Personen- oder Sachschäden (z.B. Erwerbsausfall, Versorgerschäden, Betriebsunterbruch);
- unfallmässig (nicht allmählich) eingetretene Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.



Sonderrisiko Bautenschäden

Architekten und Bauingenieure können zusätzlich mitversichern

- Schäden und Mängel an Bauten und Bauteilen, die aufgrund von Planungsarbeiten oder unter der Bauleitung von Versicherten erstellt werden.

Hinweis:

Die allfällige Bauwesen-Versicherung bevorschusst Aufwendungen aus unfallmässigen Bautenschäden, nicht jedoch Mängel aufgrund fehlerhafter Planung oder Bauleitung.

Sonderrisiko Vermögensschäden

Ergänzend zur Bautenschadendeckung können mitversichert werden

"reine" Vermögensschäden, die nicht die Folge versicherter Personen-, Sach- oder Bautenschäden sind.

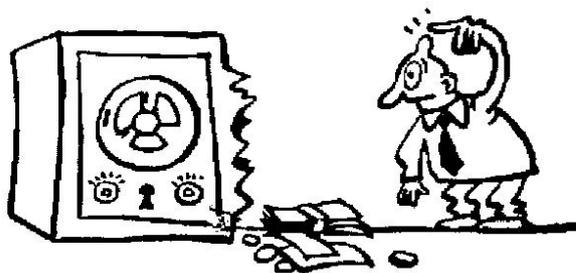
Beispiele solcher Vermögensschäden sind:

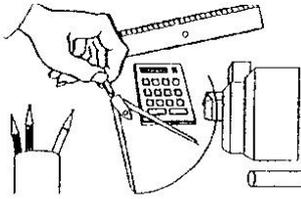
- *Verwendung von Material mit zu hoher Qualität (Überqualität), die für den Bauherrn vermeidbare Mehrkosten verursacht;*
- *Frist verpassen bei Subventionsgesuchen;*
- *Nachbarschaftsentschädigungen (z.B. wegen ungenügendem Grenzabstand);*

- Fehler bei Gemeindeaktivitäten (baupolizeiliche Kontrollen, Ausmessungen, Baubewilligungsverfahren, Schnurgerüstkontrollen);
- Gebäude-Schätzungen;
- bei Mängelbehebung wird nicht gehörig mitgewirkt, so dass bei Verjährung dem Bauherrn zusätzliche Kosten entstehen.

Zusammenfassung

<p>Sonderrisiko Bautenschäden</p> <p>Schäden und Mängel an Bauwerken, die aufgrund von Plänen oder unter der Bauleitung des Versicherungsnehmers erstellt werden sowie Vermögensschäden als deren Folge (Betriebs-/Berufs-/Planungsrisiko)</p>	<p>Sonderrisiko Vermögensschäden</p> <p>Vermögensschäden, die weder die Folge eines Personenschadens noch die Folge eines dem Geschädigten zugefügten Sach- oder Bautenschadens sind</p> <p>(Betriebs-/Berufs-/Planungsrisiko)</p>
<p>Grundrisiko</p>	
<p>Personen- oder Sachschäden, welche aufgrund des Bestands und Betriebs des Projektierungsbüros entstehen sowie Vermögensschäden als deren Folge</p> <p>(Anlagerisiko)</p>	<p>Personen- oder Sachschäden, welche aufgrund der Tätigkeit auf der im Büro und auf der Baustelle usw. entstehen können sowie Vermögensschäden als Folge solcher Schäden</p> <p>(Betriebs-/Berufs-/Planungsrisiko)</p>





Beispiel

Der Architekt plant und leitet den Umbau einer Fabrikhalle. Wegen eines Berechnungsfehlers bricht die Betondecke durch - ein Arbeiter wird verletzt, Maschinen werden beschädigt. Im Grundrisiko gedeckt sind die Heilungskosten des Arbeiters (Personenschaden) und sein Erwerbsausfall (Vermögensfolgeschaden), weiter die Maschinen (Sachschäden) und deren Nutzungsausfall (Vermögensfolgeschaden). Über das Sonderrisiko Bautenschäden gedeckt ist der Schaden an der Betondecke sowie ein Produktionsausfall des Betriebs (Vermögensfolgeschaden). Ein gedeckter reiner Vermögensschaden würde z.B. vorliegen, wenn der Architekt den unnötigen Einsatz von Spezialmaschinen veranlasst hätte.

Sonderrisiko "Anlagenschäden"

Bei anderen Planer/Spezialisten (z.B. Haustechniker) können Schäden und Mängel an Anlagen und Anlageteilen, die aufgrund von Planungsarbeiten oder unter der Montageleitung von Versicherten erstellt werden, mitversichert werden.

Planer als Bauherr

Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten für Personenschäden und durch diese schuldhaft verursachte Sachschäden. Nicht bzw. nur beschränkt versichert sind Bautenschäden, wenn der Versicherte selbst bzw. ein mit ihm wirtschaftlich verflochtener Betrieb die Bauten erstellt.

Hinweis:

Für die Haftpflicht als Grundeigentümer ist die Bauherrenhaftpflicht-Versicherung unerlässlich; Deckungsmöglichkeiten der Bauwesen-Versicherung abklären.

General-/Totalunternehmer (GU/TU)

Versichert ist die Haftpflicht als GU/TU für Personen- und Sachschäden. Bautenschäden sind jedoch nur versichert, wenn sie auf fehlerhafte Planungsarbeiten der Versicherten zurückzuführen sind.

Teilnahme an Planergemeinschaften

Die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Planergemeinschaften ist nicht versichert.

Hinweis:

Es ist ein separater Vertrag für die ganze Planergemeinschaft abzuschließen.

Zeitliche Geltung

Üblicherweise versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Örtliche Geltung

In der Regel sind Schäden, die in Europa (ausgenommen einige Oststaaten) eintreten, versichert.

Versicherte Leistungen

Versichert ist eine Garantiesumme, d.h. eine Höchstleistung des Versicherers pro Ereignis für alle Schäden und Kosten zusammen. Schäden gleicher Ursache (z.B. infolge gleichem Planungsfehler) gelten als ein Ereignis. Limiten innerhalb der Garantiesumme, wie für Bauten- und Vermögensschäden.

Hinweis:

Ausreichende Garantiesumme vereinbaren. (Keine Seltenheit sind Aufwendungen in Millionenhöhe für Personenschäden; für die meist separate Bautenschaden-Garantiesumme indikativ sind die Bausummen).

Selbstbehalte

Regelmässig hat der Versicherte pro versichertes Ereignis einen Selbstbehalt zu tragen. Dieser bezieht sich auch auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Für Bauten- und Vermögensschäden sind erhöhte Selbstbehalte üblich, entweder ein fixer Betrag oder ein Fixum mit zusätzlich prozentualer Beteiligung.

Hinweis:

Individuell richtige Variante finden bzw. auf Risiko abstimmen; dabei möglichen Höchstschaden, Häufigkeit von Schäden, Möglichkeiten des Selbsttragens beurteilen.

2.1.4 Was ist nicht versichert?

Grundrisiko

Die Ausschlüsse der Betriebshaftpflicht-Versicherung gelten grundsätzlich auch in der Berufshaftpflicht-Versicherung (z.B. für Eigenschäden, Bearbeitungs- und Obhutsschäden, vertraglich übernommene Haftung usw.).

Sonderrisiken (Bauten-/Vermögensschäden)

Nachfolgende Ausschlüsse beziehen sich auf die besonderen Deckungen für Bauten- und Vermögensschäden und spielen also im eigentlichen Unternehmerrisikobereich des Planers.

Hinweis:

Teilrisiken können u.U. durch vertragliche Enthaltung (Freizeichnung) vermieden werden. Auch in Sach- oder Technischen Versicherungen gibt es diverse Deckungsmöglichkeiten.

Ausgeschlossen sind (nicht abschliessend):

- Ohnehinkosten, d.h. Aufwendungen, welche bei richtiger Planung, Berechnung (z.B. Ausmasse) und Bauweise nach den Regeln der Baukunde ohnehin angefallen wären;
- Sachschäden infolge von Bodenbewegungen, die auf eine mangelhafte Bodenuntersuchung oder die Unterlassung der nötigen Sicherheitsmassnahmen zurückzuführen sind;
- Schäden aus Ueberschreitung von Voranschlägen, Nichteinhaltung von Fristen im Abschluss von Arbeiten, mangelhafter Bauabrechnung- und kontrolle, Konventionalstrafen;
- Schäden, weil der Versicherte selbst oder mit ihm wirtschaftlich verflochtene Betriebe Bauarbeiten ausführen (Bauunternehmerrisiko) oder Sachen liefern (Produktorisiko);
- Schäden an in Serie vofabrizierten Bau- oder Anlageteilen, die nicht für eine vom Versicherten geplante Baute bestimmt sind.

2.1.5 Was kostet eine Berufshaftpflicht-Versicherung?

Prämienberechnung

Die Prämien basieren auf verschiedenen Kriterien wie Art der planerischen Tätigkeit, Ausbildung, Qualifikation, gewählte Garantiesumme und Selbstbehalt sowie vereinbarte Sonderrisiken. Sie werden aufgrund der Honorar- bzw. Lohnsumme festgelegt. Provisorisch ermittelte Vorausprämien werden am Ende des Versicherungsjahres aufgrund der tatsächlichen Zahlen definitiv abgerechnet.

2.1.6 Was ist besonders zu beachten?

Obliegenheiten

Nebst den allgemeinen Obliegenheiten gemäss Police gibt es spezielle Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer. SUVA-Vorschriften und -Richtlinien müssen eingehalten werden. Ebenso gilt die Auflage, dass die anerkannten Regeln der Baukunde, die Empfehlungen der Spezialisten beachtet werden müssen.

2.1.7 Weitere Sonderrisiken

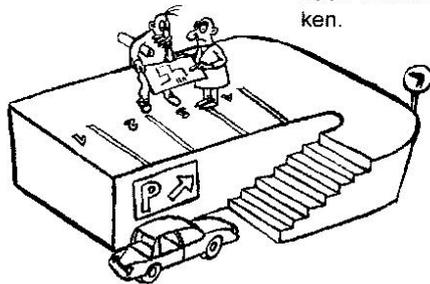
Mit besonderer Vereinbarung lässt sich die Berufshaftpflicht-Versicherung individuell erweitern. Gegen Zuschlag können einzeln oder kombiniert folgende Sonderrisiken auf den Versicherer überwältzt werden:

- Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen
- Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Badges
- Haftpflicht für Schäden, welche während Dienstreisen in der ganzen Welt eintreten.

2.1.8 Ergänzung zur Bauwesen-Versicherung

Trotz der vorhandenen Bauwesen-Versicherung ist das Bestehen von Haftpflicht-Versicherungen notwendig, da diese

- Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist auch noch nach Ablauf der Bauzeit decken;
- auch Regressansprüche decken;
- Schäden, soweit sie zu Lasten des Haftpflichtversicherers eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten (der auch bauwesenversichert ist) gehen, von der Bauwesenversicherung lediglich "bevorschusst" werden;
- bei Architekten und Ingenieuren sowohl Bautenschäden als auch Bautenmängel decken. Wenn in den übrigen Fällen die Haftpflichtversicherung eine wichtige Ergänzung der BW-Versicherung darstellt, so schliesst sie hier mit der Deckung der Bautenmängel eine Lücke in der BW-Versicherung;
- nach Vereinbarung auch reine Vermögensschäden decken.



2.2 Betriebshaftpflicht-Versicherung

2.2.1 Was ist eine Betriebshaftpflicht-Versicherung?

Haftpflichtrisiken

Haftpflichtrisiken sind für den Einzelnen nur schwer kalkulierbar. Kaum abschätzbar sind sowohl die Wahrscheinlichkeit als auch das Ausmass einer möglichen Schädigung. Haftpflichtrisiken können existentiell bedrohlich sein.

Betriebshaftpflichtrisiken

Man unterscheidet

Anlagerisiko:

Gefahren aus der Existenz von dem Betrieb dienenden Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen (z.B. Werkmängel, ungenügende Sicherheitsmassnahmen);

Betriebsrisiko:

Gefahren durch die Tätigkeiten und das Verhalten der versicherten Personen (z.B. Fehlmanipulationen, mangelhafte Arbeitsausführung);

Produkterisiko:

Gefahren aus der Herstellung, der Lieferung oder dem Einbau von Produkten (z.B. mangelhafte Sicherheit, Konstruktionsfehler, fehlende Schutzvorrichtungen, ungenügende Gebrauchsanweisungen).

Gesetzliche Haftung

Die Versicherung bietet Schutz vor Schadenersatzansprüchen, die von Dritten aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden wegen Personen- und Sachschäden.

Rechtsschutzfunktion

Eine sehr wichtige Funktion der Versicherung betrifft die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche.

Vertretungsfunktion

Der Versicherer übernimmt die Vertretung des Versicherten im Schadenfall inkl. der allfälligen Prozessführung (Anwalts-, Expertise-, Gerichts- und Parteientschädigung u.ä.).



Weitere Dienstleistungen

Der Versicherer erbringt zudem weitere Dienstleistungen wie Beratung, Information und Mithilfe bei der Risikobewältigung u.ä.);

2.2.2 Wer braucht eine Betriebshaftpflicht-Versicherung?

Zielgruppe

Sämtliche Unternehmer des Baugewerbes und Lieferanten sollten über eine genügende Betriebshaftpflicht-Versicherung verfügen.

Versicherte Personen

Die Versicherung schützt den Versicherungsnehmer, die Vertreter des Versicherungsnehmers, leitendes Personal, alle anderen Arbeitnehmer und zugezogenen Hilfspersonen aus ihren dienstlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb.

Subunternehmer

Nicht versichert sind selbständige Berufsleute und Unternehmer, die der Versicherungsnehmer beauftragt, wie Subunternehmer oder Unterakkordanten.

Hinweis:

Versicherung der Subunternehmer abklären; in Werkverträgen entsprechende Vereinbarungen treffen.

2.2.3 Was ist versichert?

Grundrisiko

Versichert sind Ansprüche wegen

- Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder anderer Gesundheitsschädigung von Personen);
- Sachschäden (**Zerstörung**, Beschädigung oder Verlust von Sachen);
- Vermögensschäden als Folge versicherter Personen- oder Sachschäden (z.B. Erwerbsausfall, Versorgerschäden, Betriebsunterbruch);
- unfallmässig (nicht allmählich) eingetretene Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.



Unternehmer als Bauherr

Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten für Personenschäden und Sachschäden (ausser Schäden an erstellten Gebäuden selbst). Für Sachschäden, für die in der Eigenschaft als Grundeigentümer gehaftet wird, ist eine spezielle Bauherrenhaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

Hinweis:

Bauherrenhaftpflicht-Versicherung für Schäden Dritter unerlässlich; Bauwesen-Versicherung für Eigenschäden und Interessen von Baubeteiligten prüfen.

General-/ Totalunternehmer

Versichert ist die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden (ausser Schäden an selbst erstellten bzw. bearbeiteten Bauten oder Bauteilen).

Hinweis:

Versicherungsschutz über Bauwesen-Versicherung prüfen.

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Für ARGE bestehen je nach Versicherer verschiedene Lösungen. Die Palette reicht vom vorteilhaften generellen Einschluss der Teilnahme an ARGE bis zur Lösung "nur aufgrund besonderer Vereinbarung" bzw. mittels separater Police versichert.

Hinweis:

Bei ARGE-Beteiligung dringend Versicherungsschutz aller Beteiligten prüfen.

Zeitliche Geltung

Üblicherweise versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden, so z.B. auch Haftpflichtansprüche, die während der Garantiezeit erhoben werden (nicht jedoch Garantieansprüche selbst).

Örtliche Geltung

In der Regel versichert sind Schäden, die in Europa (ausgenommen einige Oststaaten) eintreten.

Hinweis:

Bei Exporten, Montage/Installationsarbeiten oder Dienstreisen in andere(n) Länder(n) ist eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Versicherte Leistungen

Versichert ist eine Garantiesumme, d.h. eine Höchstleistung des Versicherers pro Ereignis für alle Schäden und Kosten zusammen. Schäden mit gleicher Ursache gelten als ein Ereignis. Für Sachschäden auf ein und derselben Baustelle steht die Garantiesumme nur einmal zur Verfügung. Limiten innerhalb der Garantiesumme für eine bestimmte Schadensart sind üblich.

Hinweis:

Ausreichende Garantiesumme vereinbaren (keine Seltenheit sind Aufwendungen in Millionenhöhe für Personenschäden).

Selbstbehalte

Regelmässig hat der Versicherte pro versichertes Ereignis einen Selbstbehalt zu tragen. Dieser gilt auch für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Hinweis:

Individuelle Variante finden bzw. auf Risiko abstimmen; dabei möglichen Höchstschaden, Häufigkeit von Schäden, Möglichkeiten des Selbsttragens beurteilen.

2.2.4 Was ist nicht versichert?

Unternehmerrisiko

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen das sog. Unternehmerrisiko.

Hinweis:

Gewisse Risiken können durch vertragliche Enthftung (Freizeichnung) teilweise vermieden werden. Auch in Sach- und Technischen Versicherungen gibt es diverse Deckungsmöglichkeiten.

Es handelt sich v.a. um folgende Einschränkungen:

Eigenschäden

Schäden an Sachen des Versicherungsnehmers, z.B. Maschinengeräte, ferner Schäden und Mängel an Bauten, die er als Bauherr erstellt.

Vertragserfüllung

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, z.B. Schäden an hergestellten, gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten.

Obhutsschäden

Schäden an Sachen (auch Grundstücke, Gebäude, Anlagen), die aus irgendwelchen Gründen (z.B. Miete, Leasing) durch die Versicherten selbst übernommen worden sind.

Bearbeitungsschäden

Schäden infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an Sachen oder mit den Sachen, so z.B. Bearbeitung, Gebrauch, Be- und Entladen, Miete/Leasing oder Projektierung und Leitung.

Ohnehinkosten

Aufwendungen, welche bei richtiger Arbeits- und Bauweise nach den Regeln der Baukunde ohnehin angefallen wären.

Voraussehbare Schäden

Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten, z.B. aufgrund riskanter Arbeitsweise, jedoch auch Schäden an Grundstücken infolge Betretens/Befahrens oder Schäden durch Niedergehen von Schutt bei Sprengungen.

Haftungsübernahmen

Ansprüche aufgrund vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht (z.B. vereinbarte Konventionalstrafen, Verlängerung der Garantie); für Mangelfolgeschäden kann jedoch eine ergänzende Deckung vereinbart werden.

Reine Vermögensschäden

Reine Vermögensschäden, d.h. die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens sind (wie Gewinnausfall wegen verspäteter Lieferung und dgl.).

Weitere Ausschlüsse

Es gibt noch eine Reihe weiterer Ausschlüsse:

- zur Abgrenzung gegenüber anderen Haftpflicht-Versicherungen (Motorfahrzeuge, Bauherrenhaftpflicht usw.);

- für Schäden durch eingebrachte Stoffe an Abfallentsorgungsanlagen;
- für Schäden durch ionisierende Strahlen oder Laserstrahlen.

2.2.5 Was kostet eine Betriebshaftpflicht-Versicherung?

Prämienberechnung

Die Prämien basieren auf verschiedenen Kriterien wie Art des Betriebs, gewählte Garantiesumme und Selbstbehalt sowie vereinbarte Sonderrisiken. Sie werden aufgrund der Lohnsumme bzw. des Umsatzes festgelegt. Werden sie provisorisch ermittelt, wird am Ende des Versicherungsjahres aufgrund der tatsächlichen Zahlen definitiv abgerechnet.

2.2.6 Was ist besonders zu beachten?

Obliegenheiten

Nebst den allgemeinen Obliegenheiten gibt es spezielle Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer. SUVA-Vorschriften und -Richtlinien müssen eingehalten werden. Ebenso gilt als Auflage, dass nach den anerkannten Regeln der Baukunde gebaut werden muss. Bei Arbeiten im Erdreich sind Informationen über die Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen und bei gewissen Bauarbeiten sind vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen und/oder Siegel anzubringen.

2.2.7 Sonderrisiken

Mit separater Vereinbarung lässt sich die Versicherung individuell erweitern. Gegen Zuschlag können einzeln oder kombiniert folgende Sonderrisiken auf den Versicherer überwält werden:

Weitere Sonderrisiken

- **Ermittlung und Behebung**
Kosten aus Ermittlung und Behebung, d.h. für das notwendige Zerstören von Bauwerksteilen, sofern der Versicherte mangelhafte Materialien geliefert bzw. Arbeiten geleistet hat. Nicht gedeckt sind jedoch die Materialien bzw. die Arbeitsleistung selbst;
- **Mieterschäden**
Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (z.B. Büroräumlichkeiten) sowie Schäden an gemieteten Kommunikationsanlagen;
- **Be- und Entladeschäden**
Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen;

gen infolge Be-/Entladens mit Stückgütern;

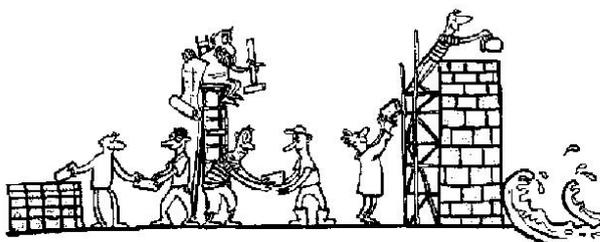
- **Schadenverhütungskosten**

Deckung für Kosten aus der Verhütung von drohenden Personen- und Sachschäden. Vorausgesetzt ist, dass der Schaden selbst versichert wäre und dass dessen unmittelbarer Eintritt befürchtet wird;

- **Vermögensschäden**

Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- und Sachschadens sind, sofern die Ursache in einem unvorhergesehenen, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörenden Ereignis liegt (Bauzwischenfall).

Bei Bedarf können weitere Sonderrisiken mitversichert werden, wie z.B. Schäden am Rollmaterial Dritter, Ein- und Ausbaukosten, Nutzungsausfall.



Reine Vermögensschäden

Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht für reine Vermögensschäden.

Deckungseinschränkungen

Von dieser Zusatzdeckung ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche für reine Vermögensschäden:

- aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- aus Finanzierungs- und Kreditgeschäften, Geld-, Grundstück- und ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
- wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Fehler bei Zahlungen sowie Veruntreuungen durch das Personal entstehen;
- aus Standort- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, Verletzung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie aus Bewertungen;
- aus der Nichteinhaltung vereinbarter Termine, Fristen, zugesagter Eigenschaften und Leistungen;
- aus Tätigkeiten im Bereiche der Datenverarbeitung;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- wegen Organhaftpflicht;
- wegen Rückruf oder Rücknahme von Sachen;
- aus der Verletzung von beschränkten dinglichen Rechten;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
- im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen;



ZÜRICH

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Haftpflichtversicherung für Hoch- und Tiefbauunternehmungen

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Grundlagen des Vertrages

Allgemeine Grundlagen

Grundlagen des vorliegenden Vertrages bilden:

- a) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die allfälligen Zusatzbedingungen sowie die Bestimmungen in Police und allfälligen Nachträgen,
 - b) das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 für Sachverhalte, die in den unter lit. a) hiervor genannten Grundlagen nicht geregelt sind,
 - c) die schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer (Antragsteller) im Antrag und in weiteren Schriftstücken abgibt,
 - d) ausserdem für Versicherungsnehmer und Versicherte mit Sitz bzw. Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein: die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 6. Juni 1941 betreffend die Übernahme des VVG.
- Der Begriff Schweiz oder schweizerisch umfasst im Sinne dieses Vertrages auch das Fürstentum Liechtenstein.

Deckungsumfang

Art. 1

Versicherte Haftpflicht

a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb für:

1. **Personenschäden**, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;

2. **Sachschäden**, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

b) Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht:

1. als Eigentümer (nicht jedoch als Stockwerkeigentümer), Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen, sowie als Mieter von andern Räumlichkeiten;

2. als Generalunternehmer oder als Ersteller von Bauwerken für eigene Rechnung (Bauherr) gemäss Art. 7;

3. als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Die Haftpflicht aus der Verwendung von Arbeitsmotorwagen, deren Kontrollschilder hinterlegt sind, ist jedoch für die ersten 6 Monate ab Hinterlegung ebenfalls versichert, sofern sich

der Schaden nicht auf einer dem öffentlichen Verkehr offenstehenden Strasse ereignet. Im übrigen gilt Art. 4;

4. aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb (unter Ausschluss von Fahrten von der und zur Arbeit) handelt, gemäss Art 5;

5. für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6;

6. aufgrund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz;

7. wie sie sich aufgrund eines mit der PTT abgeschlossenen Werkvertrages ergibt. Die Zürich verzichtet auf die Einrede der in Art. 11, lit. k) umschriebenen Deckungseinschränkungen.

Art. 2

Versicherte Personen

a) Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen:

1. des **Versicherungsnehmers** als Betriebsinhaber sowie in allfälligen weiteren im Antrag und in der Police als versichert erwähnten Eigenschaften.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter

Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt;

2. der **Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leistung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen** aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

3. der **Arbeitnehmer** und die **übrigen Hilfspersonen** des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten usw.) aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. **Ausgeschlossen** bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

4. des **Grundstückeigentümers**, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

b) Wird in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in allfälligen Zusatzbedingungen vom **Versicherungsnehmer** gesprochen, sind damit stets die unter lit. a) hiervor, Ziff. 1 erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck **Versicherte** alle unter Ziff. 1–4 genannten Personen umfasst.

Art. 3 Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Nur wenn die bezügliche Frage im Antrag bejaht oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, erstreckt sich die Versicherung auch auf:

a) die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von **Grundstücken, Gebäuden und Anlagen**, die weder ganz noch teilweise dem versicherten

Betrieb dienen (z. B. Miethäuser ohne Betriebsräumlichkeiten, Personalwohnhäuser, Personalsportanlagen);

b) die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von **Anschluss- und Verbindungsgeleisen**;

c) die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von zur Personenbeförderung (Betriebsanghörige oder Dritte) bestimmten **Seilbahnen jeder Art und von Skiliften**;

d) die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung **ionisierender Strahlen** und für Schäden durch Verwendung von **Laserstrahlen**;

e) die Haftpflicht für **Vermögensschäden**, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, gemäss Art. 8;

f) die erweiterte Deckung für **Schadenverhütungskosten** gemäss Art. 9;

g) die Haftpflicht für **Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden** gemäss Art. 10;

h) die Haftpflicht aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von **Arbeitsgemeinschaften (Konsortien)**, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist. Diese Bestimmung entfällt bei Versicherungen, die eine Arbeitsgemeinschaft selbst abschliesst.

Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge

a) Für Motorfahrzeuge gemäss Art. 1, lit. b, Ziff. 3 gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

Steht infolge eines unvorhergesehenen

Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

b) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

c) Für Schadenereignisse, für die nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu lit. b) hiervor und in Aufhebung von Art. 11 – von der Versicherung **ausgeschlossen**:

- Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden.

d) Im übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder

a) Für Fahrräder und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleich-

gestellte Motorfahrzeuge (Art. 1, lit. b, Ziff. 4) ist die Deckung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher das Kennzeichen bzw. Kontrollschild abgegeben wurde (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden.

b) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

c) Für Schadenereignisse, für die nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu lit. b hiervon und in Aufhebung von Art. 11 – von der Versicherung **ausgeschlossen**:

- Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie die Haftpflicht des Fahrzeugbenützers für Sachschäden seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister; ferner Ansprüche wegen Verletzung oder Tötung von Mitfahrenden;
- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden.

d) Im übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 6 Zusätzliche Bestimmungen für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

b) Versichert sind – vorbehaltlich Art. 3, lit. d und Art. 11 – Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- für den eigentlichen Umweltschaden;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

c) Von der Versicherung **ausgeschlossen** sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung

oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten. Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;

- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

d) Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, übernimmt die Zürich auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind:

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zu richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der Schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung;
- die Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 23;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).

e) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Art. 7
Zusätzliche Bestimmungen für die Haftpflicht als Generalunternehmer oder Bauherr (Art. 1, lit. b, Ziff. 2)

a) Als Generalunternehmer gelten Firmen und Personen, die mit einem Bauherrn einen Vertrag zur Erstellung eines Bauwerkes zu einem im voraus festgesetzten Pauschal- oder Globalpreis abschliessen, wobei die Verträge mit den am Bau beteiligten Architekten, Ingenieuren, Bauunternehmern, Handwerkern, Lieferanten usw. vom Generalunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossen werden.

b) Von der Versicherung **ausgeschlossen** sind Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten, die der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer oder für eigene Rechnung (Bauherr) erstellt; vorbehalten bleibt überdies Art. 11, lit. g.

c) Ist jedoch der Generalunternehmer an den Arbeiten für die Erstellung eines Bauwerkes gleichzeitig auch als Bauunternehmer beteiligt und wird er in dieser Eigenschaft für einen Sachschaden am Bauwerk leistungspflichtig, ist

dieser Schaden im Rahmen der durch die Police vereinbarten Deckung versichert. Bei Erstellung des Bauwerkes auf einem dem Generalunternehmer gehörenden Grundstück gelten Sachschäden am Bauwerk, für welche er in der Eigenschaft als Bauunternehmer leistungspflichtig wird, nicht als Eigenschäden im Sinne von Art. 11, lit. a. Wird mit den Arbeiten für eigene Rechnung begonnen und der Generalunternehmervertrag erst während der Bauzeit abgeschlossen, besteht **kein** Versicherungsschutz im Sinne dieser lit. c.

Art. 8
Zusätzliche Bestimmungen bei Mitversicherung von Vermögensschäden (Art. 3, lit. e)

a) Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens im Sinne von Art. 1, lit. a sind. Der Versicherungsschutz ist im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen auf Vermögensschäden beschränkt, die durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis verursacht werden.

b) Ist der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer (Art. 7, lit. a) tätig, bleibt die Versicherung auf solche Vermögensschäden beschränkt, für die er auch als am Bau beteiligter Hoch- und Tiefbauunternehmer haftet.

c) **Nicht versichert** sind:

- Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6;
- Ansprüche des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten;
- Konventionalstrafen.

Art. 9
Zusätzliche Bestimmungen bei Mitversicherung der erweiterten Deckung für Schadenverhütungskosten (Art. 3, lit. f)

a) Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung in Abänderung von Art. 1, lit. a sowie Art. 11, lit. k, n und p auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Bestehen die Schadenverhütungsmassnahmen in einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten, sind die daraus entstehenden Kosten nicht Gegenstand der Versicherung.

b) In Ergänzung von Art. 11 sind von der Versicherung **ausgeschlossen**:

- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- die Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 23;
- die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

c) Diese zusätzlichen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Schadenverhütungskosten, die durch andere Vertragsbestimmungen geregelt sind.

**Art. 10
Zusätzliche Bestimmungen bei
Mitversicherung von Sachschäden
infolge Ermittlung oder Behebung
von Mängeln oder Schäden**
(Art. 3, lit. g)

a)
Hat ein Versicherter bei der Erstellung, beim Umbau oder bei Reparaturen von Gebäuden, Strassen, Leitungen oder andern unbeweglichen Werken Arbeiten geleistet oder wurden von ihm hergestellte oder gelieferte Materialien verwendet, gilt in teilweiser Abänderung von Art. 11, lit. k und Art. 11, lit. l, Einzug 2 folgendes:

Müssen wegen dieser Arbeiten oder Materialien Mängel oder Schäden an einem dieser Werke ermittelt oder behoben werden, erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus der für die Ermittlung oder Behebung notwendigen Zerstörung oder Beschädigung von Sachen.

b)
In Ergänzung von Art. 11 sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Ertragsausfälle und andere Vermögensbussen als Folge einer solchen Zerstörung oder Beschädigung;
- Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter geliefert oder hergestellt hat, oder an denen er Arbeiten (z. B. Einbau, Montage) geleistet hat.

**Art. 11
Einschränkungen des Deckungsumfanges**

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

a)
Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen; ferner Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem letzteren gegenüber.

Im Falle der Versicherung von Arbeitsgemeinschaften (Konsortien) wird der Abs. 1 hiervor durch folgende Bestimmung ersetzt: Ansprüche der

Arbeitsgemeinschaft sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft oder ihm gehörende Sachen betreffen; ferner Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem letzteren gegenüber.

Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister und Stiefkinder;

b)
Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist dabei auf den Teil des Schadens beschränkt, für den der Versicherungsnehmer nicht ersatzpflichtig wäre, wenn er die Prämie für die obligatorische Versicherung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten selber bezahlt hätte;

c)
die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen;

d)
Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;

e)
die Haftpflicht als Halter von Motorfahrzeugen (vorbehaltlich Art 1, lit. b, Ziff. 3 und 4) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde

- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges,
- durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird,

- infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges,

- beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung;

f)
die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 6 fallen;

g)
Ansprüche aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist. Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, sind solche Ansprüche versichert, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird;

h)
die Haftpflicht aus Stockwerkeigentum und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten;

i)
die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, von seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden;

k)

Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus andern Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur; Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen sie ausgeführt werden.

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau-, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern und dergleichen) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt des ersten Satzes dieses Absatzes versichert; vor Baubeginn ist ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen;

l)

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schä-

den, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind,

- Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in Einzug 1 hiervor erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden,
- ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach Einzug 1 und 2 hiervor von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüchen gestellt werden;

m)

die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe;

n)

die Haftpflicht für Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Vorbehalten bleibt Art. 3, lit. e in Verbindung mit Art. 8;

o)

die Haftpflicht aus dem Betrieb von Kernanlagen, für die eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;

p)

Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten). Vorbehalten bleiben Art. 3, lit. f (in Verbindung mit Art. 9), Art. 4, lit. a, Abs. 2 und Art. 6, lit. d;

q)

die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die der Halter aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat oder die im Ausland immatrikuliert sind;

r)

die Haftpflicht aus Bestand und Gebrauch von Schiffen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind;

s)

die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;

t)

die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

Art. 12

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden,

- die während der Vertragsdauer verursacht werden und
- die in Europa sowie in der ganzen Türkei eintreten.

Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungsmassnahmen.

Art. 13

Leistungen der Zürich

a)

Die Leistungen der Zürich bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt festgelegten Höchstversicherungssummen, in

welchem der Schaden oder die Schadenverhütungsmassnahme verursacht wurde. Für die hinsichtlich Personen- und Sachschäden zusammen pro Ereignis festgelegte Versicherungssumme gilt die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen aus derselben Ursache (z. B. mehrere Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen, verursacht durch den gleichen Mangel von Produkten), ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, als ein Ereignis. Die allenfalls für Vermögensschäden festgelegte Versicherungssumme gilt für alle Vermögensschäden und entsprechende Schadenverhütungsmassnahmen im Zusammenhang mit ein und derselben Baustelle.

b) Ereignen sich auf ein und derselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdbeben, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, sind die Leistungen der Zürich für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police pro Ereignis für Sachschäden festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.

c) Für sämtliche während einer Zeitspanne von 5 vollen Versicherungsjahren verursachten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen wird insgesamt entschädigt:

- für Personen- und Sachschäden sowie entsprechende Schadenverhütungsmassnahmen zusammen im Maximum das Dreifache der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme,
- für Vermögensschäden sowie entsprechende Schadenverhütungsmassnahmen zusammen im Maximum das Dreifache der im Zusammenhang mit ein und derselben Baustelle vereinbarten Versicherungssumme.

Die fünfjährige Frist läuft vom Tage des in der Police angegebenen Vertragsbeginns an. Nach Ablauf dieser 5 Jahre, bei Änderung der Versiche-

rungssumme im Laufe der Vertragsdauer oder bei Ersatz des bestehenden durch einen neuen Vertrag beginnt eine neue Frist, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Die Begrenzung auf das Dreifache der pro Ereignis bzw. pro Baustelle vereinbarten Versicherungssumme gilt auch für Verträge, die weniger als 5 Jahre laufen.

Art. 14 Selbstbehalt

a) Bei Schäden

- an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden,
- an unterirdischen Leitungen infolge von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten)

sowie bei allen sich daraus ergebenden weiteren Schäden, ausgenommen Personenschäden, hat der Versicherte pro Ereignis Fr. 1000.–, zuzüglich 10% vom Rest des Schadens, im Maximum jedoch insgesamt Fr. 50 000.–, selbst zu tragen.

b) Für die übrigen Sachschäden beträgt der Selbstbehalt Fr. 300.– pro Ereignis.

c) Bei Schadenverhütungskosten gilt der für Sachschäden massgebende Selbstbehalt für Sachschäden und Schadenverhütungskosten zusammen.

d) Bei Vermögensschäden (Art. 8), die im Zusammenhang mit ein und derselben Baustelle entstehen, hat der Versicherte den in der Police festgelegten speziellen Selbstbehalt selbst zu tragen.

Prämie

Art. 15 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt. Bilden Löhne, Umsatz oder Umschlag die Prämien-

berechnungsgrundlagen, sind zu verstehen:

a)
unter **Löhnen:**

Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist.

Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Unberücksichtigt bleiben Löhne für die Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, es sei denn, die ihm daraus erwachsende Haftpflicht ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung in der Police mitversichert (Art. 3, lit. h).

Bei Einzelfirmen wird der Betriebsinhaber und bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften jeder mitarbeitende Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler mit einer in der Police festgelegten Lohnsumme berücksichtigt.

Die vorstehenden letzten zwei Absätze entfallen bei Versicherungen, die eine Arbeitsgemeinschaft selbst abschliesst;

b)
unter **Umsatz:**

Der für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös pro Versicherungsperiode;

c)
unter **Umschlag:**

Die Gesamttonnage der pro Versicherungsperiode zum Zweck des Umschlages übernommenen Güter.

Art. 16 Prämienabrechnung

a) Beruht die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z. B. bezahlten Löhnen, Umsatz, Umschlag usw., hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen, die der mutmasslich endgültigen möglichst zu entsprechen hat. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages (Art. 19) wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt die Zürich dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die Zürich den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Zürich innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen. Stellt sich jedoch die Nach- oder Rückprämie auf einen Betrag unter Fr. 20.–, verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

b) Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Zürich zurück, ist die Zürich berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.

c) Die Zürich hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsg Grundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, ruht die Leistungspflicht der Zürich ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss lit. b) hiervor spätestens hätte erstattet werden müssen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und

Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

Art. 17 Fälligkeit

Die erste Prämie wird bei Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.

Art. 18 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Laufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. 19 bloss als gestundet.

Art. 19 Rückerstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, erstattet die Zürich die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung (Art. 16) bleiben vorbehalten.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt;
- wenn der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherungsnehmers aufgehoben wird;
- wenn der Versicherte Obliegenheiten gegenüber der Zürich zum Zwecke der Täuschung verletzt hat.

Art. 20 Änderung der Prämien oder der Selbstbehaltsregelung des Tarifes

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung des Tarifes, kann die Zürich die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres der Zürich zugegangen sein.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 21 Gefahrserhöhung und -verminderung

a) Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonstwie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, hat dies der Versicherungsnehmer der Zürich sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, ist die Zürich für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, ist die erhöhte Gefahr gedeckt. Die Zürich ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die Zürich von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

b) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Art. 16 erwähnten veränderlichen Gefahrs-tatsachen.

**Art. 22
Besondere Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten bzw. die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

**Art. 23
Beseitigung eines gefährlichen Zustandes**

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Zürich verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

**Art. 24
Verletzung von Obliegenheiten**

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z. B. Art. 6, lit. c und Art. 21–23), entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

Vertragsdauer und Kündigung

**Art. 25
Vertragsdauer**

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen und wird

er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Zürich bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

**Art. 26
Kündigung im Schadenfall**

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann die Zürich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.

Kündigt die Zürich, erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Deckung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Zürich.

Schadenfall

**Art. 27
Anzeigepflicht des Versicherten**

Nach Eintritt eines Schadenfalles, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, hat der Versicherungsnehmer der Zürich ungesäumt schriftlich Anzeige zu erstatten und binnen 8 Tagen auf dem bei der Zürich zu beziehenden Formular in eingehender Beantwortung aller darin enthaltenen Fragen genau Auskunft zu erteilen.

Sämtliche in der Angelegenheit ergehenden Schriftstücke sind der Zürich baldmöglichst zuzustellen; ebenso sind ihr alle andern mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Strafverfahrens, unverzüglich zu melden.

**Art. 28
Schadenbehandlung**

Die Zürich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Die Zürich vertritt den Versicherten gegenüber dem Geschädigten; der Versicherte hat sie dabei nach Möglichkeit zu unterstützen. Die gleichsowise Erledigung eines Schadenfalles durch die Zürich oder ein gegen den Versicherten ergangenes Gerichtsurteil ist für diesen verbindlich. Die Zürich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Ohne vorgängige Zustimmung der Zürich ist der Versicherte nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden und den Befreiungsanspruch aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen den Versicherten hat dieser dem von der Zürich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen. Die Zürich trägt die Kosten des von ihr bestellten Anwaltes.

Eine dem Versicherten im Prozess allenfalls zugesprochene Prozessentschädigung fällt bis zur Höhe ihrer Leistungen für die Abwehr unbegründeter Ansprüche der Zürich zu. Der Versicherte hat der Zürich diesen Betrag abzutreten.

**Art. 29
Folgen bei vertragswidrigem Verhalten**

Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Art. 27 und 28 hat der Versicherte alle diejenigen Folgen selbst zu tragen, die bei bedingungsgemäsem Verhalten vermieden worden wären.

Bei Anerkennung der Haftpflicht durch den Versicherten ohne Zustimmung der Zürich sowie bei allen gegen die Vertragstreue verstossenden Handlungen des Versicherten fällt jede Leistung der Zürich dahin, es sei denn, dass der Verstoss den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

**Art. 30
Regress (Rückgriffsrecht)**

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegenghalten werden können, hat die Zürich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Verschiedenes

**Art. 31
Handänderung**

Wechseln die zum versicherten Betrieb gehörenden Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber über, sofern dieser nicht binnen 14 Tagen seit der Handänderung den Übergang der Versicherung ablehnt.

Hat der Erwerber erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er innert 30 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet, die Versicherung kündigen. Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Zürich.

Ist der Versicherungsnehmer Mieter oder Pächter des deklarierten Betriebes, sistiert die Versicherung im Falle einer Handänderung vom Zeitpunkt der Aufgabe des deklarierten Betriebes an.

Der Versicherungsnehmer ist diesfalls verpflichtet, bei Übernahme eines ähnlichen Betriebes die Anpassung der Versicherung an die neuen Verhältnisse zu beantragen und die bezügliche Prämie zu entrichten.

**Art. 32
Verjährung**

Die auf einem Schadenfall beruhenden Ansprüche eines Versicherten aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

**Art. 33
Mitteilungen an die Zürich**

Alle Mitteilungen sind

- der Gesellschaftsdirektion in Zürich **oder**
- der Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist, zuzustellen.

**Art. 34
Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand steht dem Versicherten **wahlweise** zur Verfügung:

- Zürich als schweizerischer Hauptsitz der Zürich **oder**
- der schweizerische Wohnsitz oder Sitz des Versicherten.



ZÜRICH

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Haftpflichtversicherung Architekten und Bauingenieure

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Grundlagen des Vertrages

Allgemeine Grundlagen

Grundlagen des vorliegenden Vertrages bilden:

- a) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die allfälligen Zusatzbedingungen sowie die Bestimmungen in Police und allfälligen Nachträgen,
- b) das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 für Sachverhalte, die in den unter lit. a) hiervor genannten Grundlagen nicht geregelt sind,
- c) die schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer (Antragsteller) im Antrag und in weiteren Schriftstücken abgibt,
- d) ausserdem für Versicherungsnehmer und Versicherte mit Sitz bzw. Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein: die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 6. Juni 1941 betreffend die Übernahme des VVG.

Der Begriff Schweiz oder schweizerisch umfasst im Sinne dieses Vertrages auch das Fürstentum Liechtenstein.

Deckungsumfang

Art. 1 Versicherte Haftpflicht

a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb für:

1. **Personenschäden**, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
2. **Sachschäden**, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

Als Sachschäden gelten auch **Bautenschäden**, d. h.:

- Schäden und Mängel an fremden Bauten, die aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bauleitung erstellt werden;
- Schäden und Mängel an bestehenden Bauten, an denen aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bauleitung eine Tätigkeit ausgeführt wird (z. B. Umbauen, Renovieren, Abstützen, Unterfahren, Unterfangen);
- Schäden und Mängel an Bauteilen, welche aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Leitung speziell für eine bestimmte Bauteile hergestellt worden sind, um hernach in diese eingebaut zu werden.

b) Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht:

1. als Eigentümer (nicht jedoch als Stockwerkeigentümer), Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäu-

den, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen, sowie als Mieter von andern Räumlichkeiten;

2. als Generalunternehmer oder Totalunternehmer gemäss Art. 6;
3. als Ersteller von Bauwerken für eigene Rechnung (Bauherr) gemäss Art. 7;
4. aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb (unter Ausschluss von Fahrten von der und zur Arbeit) handelt, gemäss Art. 4;
5. für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 5;
6. aufgrund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.

Art. 2 Versicherte Personen

a) Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen:

1. des **Versicherungsnehmers** als Betriebsinhaber sowie in allfälligen weiteren im Antrag und in der Police als versichert aufgeführten Eigenschaften.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die

Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt;

2. der **Vertreter des Versicherungsnehmers** sowie der mit der **Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen** aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

3. der **Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen** des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten usw.) aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. **Ausgeschlossen** bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

4. des **Grundstückeigentümers**, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

b) Wird in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in allfälligen Zusatzbedingungen vom **Versicherungsnehmer** gesprochen, sind damit stets die unter lit. a) hiervor, Ziff. 1 erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck **Versicherte** alle unter Ziff. 1–4 genannten Personen umfasst.

Art. 3 Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Nur wenn die bezügliche Frage im Antrag bejaht oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht:

a) aus Bestand und Betrieb von zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige

oder Dritte) bestimmten **Seilbahnen jeder Art**;

b) für Schäden infolge Einwirkung **ionisierender Strahlen** und für Schäden durch Verwendung von **Laserstrahlen**.

Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder

a) Für Fahrräder und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellte Motorfahrzeuge (Art. 1, lit. b, Ziff. 4) ist die Deckung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher das Kennzeichen bzw. Kontrollschild abgegeben wurde (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden.

b) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

c) Für Schadenereignisse, für die nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu lit. b) hiervor und in Aufhebung von Art. 8 – von der Versicherung **ausgeschlossen**:

- Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie die Haftpflicht des Fahrzeugbenützers für Sachschäden seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister; ferner Ansprüche wegen Verletzung oder Tötung von Mitfahrenden;

- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden.

d) Im übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

b) Versichert sind – vorbehaltlich Art. 3, lit. b) und Art. 8 – Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen

- Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- für den eigentlichen Umweltschaden;
 - für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

c)
Von der Versicherung **ausgeschlossen** sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten. Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

d)
Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, übernimmt die Zürich auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind:

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung;
- die Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen;

- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 20;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).

c)
Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Art. 6
Zusätzliche Bestimmungen für die Haftpflicht als Generalunternehmer oder Totalunternehmer
(Art. 1, lit. b, Ziff. 2)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer oder Totalunternehmer.

Von der Versicherung **ausgeschlossen** sind jedoch Ansprüche für **Bautenschäden** gemäss Art. 1, lit. a, Ziff. 2, soweit diese Schäden auf mangelhafte Bauleitung zurückzuführen sind.

Der Versicherungsnehmer gilt als

- Generalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn aufgrund eines vorhandenen Projektes die vollständige Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird;

- Totalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn in einem Zuge die vollständige Projektierung und Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz als Generalunternehmer oder Totalunternehmer ist, dass der Versicherungsnehmer die Verträge für Arbeiten, die er durch Dritte (Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer, Handwerker usw.) ausführen lässt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abschliesst.

Art. 7
Zusätzliche Bestimmungen für die Haftpflicht als Bauherr
(Art. 1, lit. b, Ziff. 3)

Unter Vorbehalt von Art. 8, lit. i erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr.

Von der Versicherung **ausgeschlossen** sind jedoch Ansprüche für **Bautenschäden** gemäss Art. 1, lit. a, Ziff. 2 an denjenigen Bauten, die der Versicherungsnehmer auf eigene Rechnung erstellt.

Art. 8
Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

a)
Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen; ferner Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem letzteren gegenüber.

Im Falle der Versicherung von Arbeitsgemeinschaften (Konsortien) wird Abs. 1 hiervon durch folgende Bestimmung ersetzt: Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft sowie Ansprüche für Schäden, welche die Person eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft oder ihm gehörende Sachen betreffen; ferner Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem letzteren gegenüber.

Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister und Stiefkinder;

b)

Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

c)

jede Haftpflicht bei der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Konsortien). Diese Bestimmung entfällt bei Versicherungen, die eine Arbeitsgemeinschaft selbst abschliesst;

d)

die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen;

e)

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;

f)

die Haftpflicht als Halter von Motorfahrzeugen (vorbehaltlich Art. 1, lit. b, Ziff. 4) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde

- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges,
- durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird,
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges,

- beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung;

g)

die Haftpflicht aus Bestand und Gebrauch von Schiffen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind;

h)

die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 5 fallen;

i)

Ansprüche aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist. Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, sind solche Ansprüche versichert, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird;

k)

die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen;

l)

die Haftpflicht aus Stockwerkeigentum und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten;

m)

die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, von seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schä-

den, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden;

n)

Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus andern Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.

Versichert sind indessen Ansprüche für Bautenschäden gemäss Art. 1, lit. a, Ziff. 2;

o)

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind,
- Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in Einzug 1 hiavor erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden,
- ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, gemäss Einzug 1 und 2 hiavor von der Versicherung aus geschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

Versichert sind indessen Ansprüche für Bautenschäden gemäss Art. 1, lit. a, Ziff. 2;

p) die Haftpflicht für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen- noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

q) die Haftpflicht aus dem Betrieb von Kernanlagen, für die eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;

r) Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten). Vorbehalten bleibt Art. 5, lit. d;

s) bezüglich Bautenschäden gemäss Art. 1, lit. a, Ziff. 2:

1. Ansprüche aus Sachschäden infolge von Bodenbewegungen, welche darauf zurückzuführen sind, dass eine angemessene Bodenuntersuchung oder die sich aus solchen ergebenden baulichen Sicherungsmassnahmen unterlassen wurden. Eine Bodenuntersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn auf eine solche

- aufgrund der jeweiligen Verhältnisse oder
- gestützt auf bereits vorhandene und für das geplante Bauvorhaben verwendbare Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen anderer Bauobjekte

nach sachverständigem Ermessen verzichtet werden kann;

2. Ansprüche aus der Überschreitung von Voranschlägen, aus der Nichteinhaltung von Fristen im Abschluss von Arbeiten, aus mangelhafter Bauabrechnung oder mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen;

3. Ansprüche wegen mangelhafter Funktion oder ungenügender Leistung der Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Elektro- oder Sanitäreinrichtungen sowie die Kosten für die Behebung des Mangels oder für die Leistungsverbesserung. Dieser Ausschluss findet keine Anwen-

dung, wenn die Planung und Erstellung der in Abs. 1 erwähnten Anlagen durch einen Dritten erfolgt, die mangelhafte Funktion oder ungenügende Leistung jedoch auf die Planungsarbeiten der Versicherten zurückzuführen sind;

4. Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauteilen, welche in Serie vorfabriziert werden und die nicht für eine vom Versicherten geplante Bauteile bestimmt sind;

5. Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten, für die Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installation) ausgeführt oder Sachen geliefert werden durch

- einen Versicherten selbst,
- ein Unternehmen, das von einem Versicherten massgebend beeinflusst wird oder an dem er finanziell beteiligt ist (z. B. Tochtergesellschaft),
- ein Unternehmen, das den Betrieb des Versicherungsnehmers massgebend beeinflusst oder daran finanziell beteiligt ist (z. B. Muttergesellschaft).

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf bestimmte Gebäude- oder Bauteile, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche wegen diesen Teilen selbst. Ein Bauwerk gilt jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn stützende oder tragende Elemente (wie Fundamente, Träger, Stützmauern) erstellt oder Arbeiten daran ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

Die Bestimmungen gemäss den Einzügen 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn eine ausschliesslich finanzielle Beteiligung 25% nicht übersteigt;

6. Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten (auch Bauteilen), die ganz oder teilweise erstellt werden auf Rechnung

• eines Versicherten und/oder seines Ehegatten,

• von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, an welchen ein Versicherter und/oder sein Ehegatte finanziell beteiligt sind,

• von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, welche am Betrieb des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt sind.

Der Ausschluss erstreckt sich dabei auf jenen prozentualen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote bzw. der finanziellen Beteiligung entspricht. Die Bestimmungen gemäss den Einzügen 1–3 finden keine Anwendung, wenn die Eigentumsquote bzw. die finanzielle Beteiligung 25% nicht übersteigt;

r) die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten und Fabrikationsplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;

u) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die der Halter aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat oder die im Ausland immatrikuliert sind;

v) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;

w) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten verursacht wer-

den. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;

x) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

Art. 9 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden,

- die während der Vertragsdauer verursacht werden und
- die in Europa sowie in der ganzen Türkei eintreten.

Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungsmassnahmen.

Art. 10 Leistungen der Zürich

a) Die Leistungen der Zürich bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt festgelegten Höchstversicherungssummen, in welchem der Schaden oder die Schadenverhütungsmassnahme verursacht wurde. Sind die Höchstversicherungssummen pro Ereignis festgelegt, gilt die Gesamtheit aller versicherter Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen aus derselben Ursache (z. B. mehrere Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen, verursacht durch den gleichen Mangel von Produkten), ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, als ein Ereignis.

b) Für sämtliche während einer Zeitspanne von 5 vollen Versicherungsjahren verursachten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen zusammen wird im Maximum das Dreifache der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme entschädigt. Die fünfjährige Frist läuft vom Tage des in der Police angegebenen Vertragsbeginns an. Nach Ablauf dieser 5 Jahre, bei Änderung der Versicherungssumme im Laufe der Vertragsdauer oder bei Ersatz des bestehenden durch einen neuen Vertrag beginnt eine neue Frist, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Die Begrenzung auf das Dreifache der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme gilt auch für Verträge, die weniger als 5 Jahre laufen.

Art. 11 Selbstbehalt

a) Bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten hat der Versicherte insgesamt pro Ereignis Fr. 100.– selbst zu tragen; vorbehalten bleibt lit. b hiernach.

b) Bei Bautenschäden gemäss Art. 1, lit. a, Ziff. 2 hat der Versicherte den in der Police festgelegten speziellen Selbstbehalt zu tragen.

Prämie

Art. 12 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt.

a) Unter **Löhnen** sind zu verstehen:

Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist.

Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften werden, mit Ausnahme eines einzigen, alle mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler mit angemessenen, in der Police festgelegten Lohnsummen berücksichtigt.

b) Unter **Honorarsumme** ist zu verstehen:

Die gesamte Honorarsumme, für welche in der betreffenden Versicherungsperiode gegenüber Dritten Rechnung gestellt worden ist, sowie die vom Versicherungsnehmer aufgrund der üblichen Honorarsätze des SLA ermittelte Honorarsumme für Bauten, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden (z. B. als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten).

Als Prämienberechnungsgrundlage unberücksichtigt bleiben die Honorare:

1. aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Konsortien),
2. für Gerichtsexpertisen,
3. für nicht ausgeführte Projekte,
4. für Wettbewerbe,
5. für die Tätigkeit in einer Jury.

Werden von der gesamten Honorarsumme Beträge gemäss vorstehendem Absatz in Abzug gebracht, wird die gemäss lit. a hiervor ermittelte Lohnsumme im gleichen prozentualen Verhältnis gekürzt.

c) Für folgende Bauten wird lediglich die im Tarif vorgesehene Prämie für Personen- und Sachschäden (ohne Prämie

für Bautenschäden gemäss Art. 1, lit. a, Ziff. 2) erhoben:

1. vom Versicherungsnehmer als Bauherr erstellte Bauten;

2. Bauten, für die Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installation) ausgeführt oder Sachen geliefert werden durch

- einen Versicherten selbst,
- ein Unternehmen, das von einem Versicherten massgebend beeinflusst wird oder an dem er finanziell beteiligt ist (z. B. Tochtergesellschaft),
- ein Unternehmen, das den Betrieb des Versicherungsnehmers massgebend beeinflusst oder daran finanziell beteiligt ist (z. B. Muttergesellschaft).

Die Bestimmungen gemäss den Einzügen 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn eine ausschliesslich finanzielle Beteiligung 25% nicht übersteigt.

Der Versicherungsnehmer hat in der jährlichen Deklaration die auf Bauten gemäss Ziff. 1 und 2 hiervoor entfallende Honorarsumme gesondert anzugeben. Die hierfür massgebende Lohnsumme wird durch Aufteilung der Gesamtlohnsumme im Verhältnis der Honorarsumme für solche Bauten zur Gesamthonorarsumme berechnet.

Art. 13 Prämienabrechnung

a) Beruht die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z. B. bezahlten Löhnen, Honorarsumme usw., hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen, die der mutmasslich endgültigen möglichst zu entsprechen hat. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages (Art. 16) wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt die Zürich dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der

Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die Zürich den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Zürich innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen. Stellt sich jedoch die Nach- oder Rückprämie auf einen Betrag unter Fr. 20.–, verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

b) Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Zürich zurück, ist die Zürich berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.

c) Die Zürich hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, ruht die Leistungspflicht der Zürich ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss lit. b hiervoor spätestens hätte erstattet werden müssen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

Art. 14 Fälligkeit

Die erste Prämie wird bei Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.

Art. 15 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Laufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. 16 **bloss als gestundet**.

Art. 16 Rückerstattung

Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, erstattet die Zürich die bezahlte Prämie, welche auf die **nicht abgelaufene Versicherungsperiode** entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung (Art. 13) bleiben vorbehalten.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt **nicht**,

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt;
- wenn der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherungsnehmers aufgehoben wird;
- wenn der Versicherte Obliegenheiten gegenüber der Zürich zum Zwecke der Täuschung verletzt hat.

Art. 17 Änderung der Prämien oder der Selbstbehaltsregelung des Tarifes

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung des Tarifes, kann die Zürich die **Anpassung des Versicherungsvertrages** mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die **Kündigung** muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres der Zürich zugegangen sein.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 18 Gefahrserhöhung und -verminderung

a)
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonstwie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, hat dies der Versicherungsnehmer der Zürich sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, ist die Zürich für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, ist die erhöhte Gefahr gedeckt. Die Zürich ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die Zürich von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

b)
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Art. 13 erwähnten veränderlichen Gefahrstatsachen.

Art. 19 Zu beachtende Vorschriften und Empfehlungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) erlassenen Richtlinien und Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde sowie Empfehlungen von Spezialisten wie Geologen, Geotechnikern, Hydrologen usw. beachtet werden.

Art. 20 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und

dessen Beseitigung die Zürich verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Art. 21 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z. B. Art. 5, lit. e; Art. 19 und 20), entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

Vertragsdauer und Kündigung

Art. 22 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen und wird er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Zürich bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Art. 23 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann die Zürich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.

Kündigt die Zürich, erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Deckung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Zürich.

Schadenfall

Art. 24 Anzeigepflicht des Versicherten

Nach Eintritt eines Schadenfalles, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, hat der Versicherungsnehmer der Zürich ungesäumt schriftlich Anzeige zu erstatten und binnen 8 Tagen auf dem bei der Zürich zu beziehenden Formular in eingehender Beantwortung aller darin enthaltenen Fragen genau Auskunft zu erteilen.

Sämtliche in der Angelegenheit ergehenden Schriftstücke sind der Zürich baldmöglichst zuzustellen, ebenso sind ihr alle ändern mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Strafverfahrens, unverzüglich zu melden.

Art. 25 Schadenbehandlung

Die Zürich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Die Zürich vertritt den Versicherten gegenüber dem Geschädigten; der Versicherte hat sie dabei nach Möglichkeit zu unterstützen. Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalles durch die Zürich oder ein gegen den Versicherten ergangenes Gerichtsurteil ist für diesen verbindlich. Die Zürich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Ohne vorgängige Zustimmung der Zürich ist der Versicherte nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden und den Befreiungsanspruch aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen den Versicherten hat dieser dem von der Zürich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen. Die Zürich trägt die Kosten des von ihr bestellten Anwaltes.

Eine dem Versicherten im Prozess allenfalls zugesprochene Prozessentschädigung fällt bis zur Höhe ihrer Leistungen für die Abwehr unbegründeter Ansprüche der Zürich zu. Der Versicherte hat der Zürich diesen Betrag abzutreten.

Art. 26 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Art. 24 und 25 hat der Versicherte alle diejenigen Folgen selbst zu tragen, die bei bedingungsgemäsem Verhalten vermieden worden wären.

Bei Anerkennung der Haftpflicht durch den Versicherten ohne Zustimmung der Zürich sowie bei allen gegen die Vertragstreue verstossenden Hand-

lungen des Versicherten fällt jede Leistung der Zürich dahin, es sei denn, dass der Verstoss den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

Art. 27 Regress (Rückgriffsrecht)

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Zürich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Verschiedenes

Art. 28 Verjährung

Die auf einem Schadenfall beruhenden Ansprüche eines Versicherten aus

diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

Art. 29 Mitteilungen an die Zürich

Alle Mitteilungen sind

- der Gesellschaftsdirektion in Zürich **oder**
- der Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist, zuzustellen.

Art. 30 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht dem Versicherten **wahlweise** zur Verfügung:

- Zürich als schweizerischer Hauptsitz der Zürich **oder**
- der schweizerische Wohnsitz oder Sitz des Versicherten.



ZÜRICH

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht- versicherung von Architekten und Bauingenieuren

Elektro-, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaingenieure

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Versicherte Haftpflicht

Die Versicherung ist beschränkt auf die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police aufgeführten Betrieb (in Übereinstimmung mit der Deklaration im Antrag bzw. Ergänzungsblatt).

2. Versicherte Schäden und Mängel

a)
In Abänderung von Art. 1, lit. a, Ziff. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten als **Bautenschäden**:

- Schäden und Mängel an fremden Bauten und Anlagen, die aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bauleitung erstellt werden;
- Schäden und Mängel an bestehenden Bauten und Anlagen, an denen aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bauleitung eine Tätigkeit ausgeführt wird (z. B. Umbauen, Renovieren, Abstützen, Unterfahren, Unterfangen);
- Schäden und Mängel an Bauteilen, welche aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Leitung speziell für eine

bestimmte Baute oder Anlage hergestellt worden sind, um hernach in diese eingebaut zu werden.

b)
Art. 8, lit. s, Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt als gestrichen.

c)
Als einzelnes Projekt gilt im Rahmen der Vertragsbestimmungen die Gesamtheit aller fremden Bauten und Anlagen, die am gleichen Ort und gleichzeitig bzw. aus technischen, organisatorischen oder finanziellen Gründen gestaffelt aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bauleitung erstellt werden.

3. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind von der Versicherung **ausgeschlossen**:

- a) die Haftpflicht aus Beratungstätigkeit der Versicherten, d. h. die Haftpflicht aus der Erteilung von Auskünften unabhängig von einem durch die Versicherten auszuarbeitenden Projekt;
- b) die Haftpflicht aus der Projektierung von Kernanlagen;
- c) die Haftpflicht für Schäden aus Versottung und Korrosion;
- d) die Haftpflicht aus Planungsarbeiten, die der serienmässigen Herstellung von Artikeln und Anlagen aller Art

(z. B. Haushaltgeräte, Werkzeugmaschinen, Schalttafeln) dienen.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

In teilweiser Abänderung von Art. 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat die Versicherung Gültigkeit für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden und spätestens 5 Jahre nach der Abnahme des Werkes oder der Anlage eintreten.

5. Leistungen der Zürich

a)
In Abänderung aller anderslautenden Vertragsbestimmungen und unter Vorbehalt von lit. b hiernach versteht sich die Höchstversicherungssumme im Sinne von Art. 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen als **Einmalgarantie** pro Projekt, d. h. sie wird höchstens einmal vergütet, gleichgültig ob die Schäden im Zusammenhang mit ein und demselben Projekt auf ein einziges oder mehrere Ereignisse zurückzuführen sind.

b)
Bezüglich der Haftpflicht aus **Heizungs-, Lüftungs- und Klimaplanung sowie entsprechender Bauleitung** gilt in Ergänzung von lit. a hiervor die folgende Bestimmung:

Für Bautenschäden (Ziff. 2, lit. a hiervor) beträgt die Maximalleistung im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen und der vereinbarten Einmalgarantie pro Projekt Fr. 50 000.– pro Tag, an welchem die



ZÜRICH

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht- versicherung von Architekten und Bauingenieuren Geometer, Vermessungs- und Kulturingenieure

Wo im folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Versicherte Haftpflicht

Die Versicherung ist beschränkt auf die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police aufgeführten Betrieb (in Übereinstimmung mit der Deklaration im Antrag).

2. Versicherte Schäden und Mängel

In Abänderung von Art. 1, lit. a, Ziff. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten als **Bautenschäden**:

- Schäden und Mängel an fremden Bauten und andern fremden Sachen, die aufgrund von Planungs- und Vermessungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bauleitung oder Aufsicht erstellt oder bearbeitet werden;
- Schäden und Mängel an bestehenden Bauten und andern fremden Sachen, an denen aufgrund von Planungs- und Vermessungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bauleitung oder Aufsicht eine Tätigkeit ausgeführt wird (z. B. Umbauen, Renovieren, Abstützen, Unterfahren, Unterfangen);
- Schäden und Mängel an Bauteilen, welche aufgrund von Planungs- und Vermessungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Leitung speziell für eine bestimmte Bauteile hergestellt worden sind, um hernach in diese eingebaut zu werden.

Als Bearbeitung gilt auch die Vermessung.